

VEREIN DER SCHÜLER UND AKTIVEN DES  
GYMNASIUM CAROLINUM ANSBACH E. V.



# Satzung

vom 6. September 2020

geändert am 20. März 2021

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2022

# Inhaltsübersicht

Satzung.....	1	§ 25	Kassenführung .....	11
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	4	§ 26	Haushaltsplan – Aufstellung und Inhalt..	11
§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	4	§ 27	Haushaltsplan – Nachtragshaushalt .....	12
§ 2 Geschäftsjahr .....	4	§ 28	Haushaltsplan – Vorläufiger .....	12
II. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit .....	4	§ 29	Buchprüfung .....	12
§ 3 Vereinszweck.....	4	§ 30	Aufwandsersatz .....	12
§ 4 Gemeinnützigkeit .....	4	VIII. Rechtsbehelfe .....		12
III. Mitgliedschaft und Beiträge .....	4	§ 31	Klage .....	12
§ 5 Mitgliedschaft – Arten und Aufgaben .....	4	§ 32	Widerspruchsverfahren .....	12
§ 6 Mitgliedschaft – Erwerb.....	4	IX. Abschließende Bestimmungen .....		13
§ 7 Mitgliedschaft – Beendigung .....	5	§ 33	Haftung .....	13
§ 8 Datenschutz .....	5	§ 34	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung .....	13
§ 9 Streichung von der Mitgliederliste.....	6	§ 35	Übergangsbestimmungen.....	13
§ 10 Beiträge .....	6	§ 36	Schlussbestimmungen .....	13
IV. Untergliederungen und Schiedsvereinbarung .....	6	Schiedsvereinbarung.....		14
§ 11 Arbeitsgemeinschaften und Jugend .....	6	§ 1	Schiedsklausel .....	14
§ 12 Schiedsvereinbarung.....	6	§ 2	Zuständigkeit .....	14
V. Vereinsorgane .....	7	§ 3	Zusammensetzung.....	14
§ 13 Organe des Vereins .....	7	§ 4	Wegfall eines Schiedsrichters .....	14
§ 14 Mitgliederversammlung – Aufgaben .....	7	§ 5	Schiedsrichter.....	14
§ 15 Mitgliederversammlung – Einberufung ....	7	§ 6	Verfahren .....	15
§ 16 Mitgliederversammlung.....	8	§ 7	Verhandlung.....	15
§ 17 Mitgliederversammlung – Sitzung und Beschlussfassung .....	8	§ 8	Schiedsspruch.....	15
§ 18 Vorstand – Zusammensetzung.....	8	§ 9	Kosten des Verfahrens.....	15
§ 19 Vorstand – Aufgaben und Sitzung .....	9	Versamlungsordnung der Mitgliederversammlung .....		17
§ 20 Beirat – Zusammensetzung.....	10	§ 1	Erlass.....	17
§ 21 Beirat – Aufgaben.....	10	§ 2	Sitzung .....	17
§ 22 Beirat – Sitzung .....	10	§ 3	Tagesordnung .....	17
VI. Besondere- und Formbestimmungen .....	11	§ 4	Anträge .....	18
§ 23 Besondere Bestimmungen .....	11	§ 5	Eröffnung der Sitzung .....	18
§ 24 Formbestimmungen .....	11	§ 6	Eintritt in die Tagesordnung .....	18
VII. Kasse und Haushalt des Vereins.....	11	§ 7	Aussprache .....	19

---

§ 8	Abstimmungen .....	19
§ 9	Wahlen .....	20
§ 10	Geschäftsordnungsanträge .....	20
§ 11	Sitzungsordnung.....	21
§ 12	Rechtsbehelf .....	21
§ 13	Protokoll.....	22
§ 14	Schluss der Versammlung.....	22
§ 15	Ausschüsse .....	22
§ 16	Form, Frist und Wirksamkeit.....	23
§ 17	Vertretung.....	23

---

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Schüler und Aktiven des Gymnasium Carolinum Ansbach“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist Ansbach.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr im Sinne des BayEUG in seiner jeweils gültigen Fassung.

## II. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

### § 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Jugendförderung, die Schülerhilfe, die Förderung der Inklusion, der Bildung und der internationalen Jugendarbeit im Bewusstsein um die humanistische gymnasiale Tradition des Gymnasium Carolinum Ansbach unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen.

(2) Der Verein verwirklicht dies insbesondere durch

1. Maßnahmen, die auch außerhalb des schulischen Unterrichts gezielt und individuell die Lernerfahrungen von Schülern fördern,
2. Maßnahmen, die das Sozialverhalten der Schüler fördern,
3. Maßnahmen, die den Zusammenhalt der Schulfamilie fördern,
4. Maßnahmen, die Schüler des Abiturjahrganges insbesondere durch Veranstaltung der Abiturfeier und Herausgabe der Abiturzeitung unterstützen,
5. Maßnahmen, die ein gesundes und umweltverträgliches Leben und Ernähren der Schüler fördern.

(3) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und mit dem Verein der Ehemaligen Schüler und Freunde des Gymnasium Carolinum Ansbach e.V. werden angestrebt.

### § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein steht auf demokratischer und freiheitlicher Grundlage und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

## III. Mitgliedschaft und Beiträge

### § 5 Mitgliedschaft – Arten und Aufgaben

(1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Es existiert die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft. <sup>2</sup>Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt, sind alle Mitglieder gleich an Rechten und Pflichten.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Beirat verliehen.

(4) Nur ordentliche Mitglieder sollen Vereinsämter bekleiden.

### § 6 Mitgliedschaft – Erwerb

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch alle Schüler, Lehrer und sonstigen Angehörigen des Gymnasium Carolinum Ansbach erworben werden. <sup>2</sup>Die Fördermitgliedschaft kann durch alle Personen

erworben werden. <sup>3</sup>Die Ehrenmitgliedschaft wird in den in dieser Satzung bestimmten Fällen erworben.

(3) Nur ordentliche Mitglieder sollen Vereinsämter bekleiden.

(4) <sup>1</sup>In der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Personen bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. <sup>2</sup>Soweit nichts Anderes erklärt, gilt die Zustimmung zur Aufnahme auch als Zustimmung zur Teilnahme des Minderjährigen an Wahlen, an Vereinsveranstaltungen und zum Ausüben von Vereinsämtern.

(5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(6) Der Antrag soll den Namen, das Alter, bei Schülern die Jahrgangsstufe und Klasse, die Anschrift des Antragstellers, sowie bei Minderjährigen auch die seiner gesetzlichen Vertreter enthalten.

(7) Gegen den abschlägigen Aufnahmebescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen.

## § 7 Mitgliedschaft – Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. mit dem Tod des Mitgliedes,

sowie daneben für ordentliche Mitglieder, die dem Verein als Schüler angehören

5. mit der Aufnahme in den Verein ehemaliger Schüler und Freunde des Gymnasium Carolinum Ansbach e. V nach dem Ersuchen nach Absatz 3.

(2) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. <sup>2</sup>Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Verein ist durch jedes ordentliche Mitglied ermächtigt, mit Ende der Schulangehörigkeit um dessen Aufnahme in den Verein ehemaliger Schüler und Freunde des Gymnasium Carolinum

Ansbach e. V. zu ersuchen. <sup>2</sup>Mit der Aufnahme erlischt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 die Mitgliedschaft. <sup>3</sup>Das Mitglied kann diese Ermächtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen.

## § 8 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und vertraglichen Verpflichtungen werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und verarbeitet.

(2) <sup>1</sup>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) <sup>1</sup>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und Aufnahmen durch den Verein oder vom Verein beauftragte Dienstleister bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, sofern die Erhebung und Verarbeitung für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist. <sup>3</sup>Eine Veröffentlichung durch den Verein findet ohne ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds nicht statt.

### § 9 Streichung von der Mitgliederliste

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der dritten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

(3) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

### § 10 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden Beiträge erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung<sup>1</sup> bestimmt. <sup>2</sup>Diese kann den Vorstand ermächtigen, bei Vorliegen besonderer Umstände eine Beitragsschuld zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

(3) Die Beitragsordnung kann bestimmen, dass Mitglieder, die den Verein ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Nachlass erhalten.

## IV. Untergliederungen und Schiedsvereinbarung

### § 11 Arbeitsgemeinschaften und Jugend

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann zur Förderung der Verwirklichung des Vereinszwecks rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften gründen. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmt eine von der Mitgliederversammlung gegebene Arbeitsgemeinschaftsordnung<sup>2</sup>, der die Arbeitsgemeinschaften folgen.

(2) <sup>1</sup>Jede Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter (Sprecher). <sup>2</sup>Der Gewählte soll durch den Vorstand ernannt werden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften sind selbständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel eigenständig.

(4) Hat eine Vorstandssitzung eine Angelegenheit einer Arbeitsgemeinschaft zum Thema, ist der Vertreter der betroffenen Arbeitsgemeinschaft auf seinen Antrag zu der Vorstandssitzung zu laden.

(5) Ermächtigt die Mitgliederversammlung im Einzelfall den Beirat einstimmig, Arbeitsgemeinschaften zu gründen, gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen für diesen sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Jugendleiter- und Betreuer, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auch Mitglieder der Schüler\*innenjugend. <sup>2</sup>Sie gibt sich mit Zustimmung des Beirats eine Jugendsatzung und führt und verwaltet sich nach Maßgabe ihrer Jugendsatzung selbst. <sup>3</sup>Sie kann Beiträge und Umlagen nur von Mitgliedern erheben, soweit diese nicht auch Mitglieder des Vereins sind.

(7) <sup>1</sup>Die Schülerjugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. <sup>2</sup>Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

(8) <sup>1</sup>Die Schülerjugend wählt einen Schülerrat. <sup>2</sup>Dieser vertritt sie gegenüber dem Verein und ist Beisitzer im Vorstand des Vereins nach § 18 Absatz 1. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine durch die Schülerjugend beschlossene Jugendordnung<sup>3</sup>, die der Bestätigung durch den Beirat bedarf und der Satzung nicht widersprechen darf.

### § 12 Schiedsvereinbarung

(1) Zur Einrichtung eines Schiedsgerichts i. S. der §§ 1025 ff. ZPO (Schiedshof) schließen die Vereinsmitglieder anliegende Schiedsvereinbarung<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Beitragsordnung in der Fassung vom 24.07.2021.

<sup>2</sup> Arbeitsgemeinschaftsordnung in der Fassung vom 31.01.2021.

<sup>3</sup> Jugendordnung in der Fassung vom 31.01.2021.

<sup>4</sup> Schiedsvereinbarung, beschlossen am 06.09.2020, Seite 12 bis 14.

gemäß § 1029 ZPO, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Das Mitglied erkennt an, dass bei Rechtsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fallen, der ordentliche Rechtsweg nicht eröffnet ist.

## V. Vereinsorgane

### § 13 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

(2) Die Organe des Vereins unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### § 14 Mitgliederversammlung – Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan ist insbesondere zuständig für

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl der Mitglieder des Beirates,
3. die Bestellung des Revisors,
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
6. den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung,
7. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands<sup>1</sup>,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
9. die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte der Jahresplanung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. <sup>2</sup>Der Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit Zustimmung des Beirats können Vereinsordnungen zur Regelung der Durchführung von Wahlen, Vereinsveranstaltungen, der Benutzung von Vereinseigentum, der Leistungen an Mitglieder, der Einrichtung von Untergliederungen und Nebenorganen und der Einrichtung und Unterhaltung eines Geschäftsbetriebs erlassen. <sup>2</sup>Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung, und dürfen ihr oder den nach ihr erlassenen Geschäftsordnungen der Vereinsorgane nicht widersprechen. <sup>3</sup>Im Zweifel gehen die Bestimmungen der Satzung vor.

### § 15 Mitgliederversammlung – Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu Beginn und in der Mitte (Schulhalbjahr) eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

(4) <sup>1</sup>Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens drei Wochen vorher. <sup>2</sup>Über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der Antragsteller unverzüglich zu unterrichten.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet über die Annahme nach billigem Ermessen. <sup>2</sup>Bei Ablehnung bleibt das Stellen eines Dringlichkeitsantrages unbenommen.

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung für den Vorstand in der Fassung vom 27.02.2021.

---

( 6 ) Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Ladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift folgenden Werktag.

#### § 16 Mitgliederversammlung – Beschlussfähigkeit

( 1 ) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

( 2 ) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszweckes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich

( 3 ) Ist eine nach Absatz 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann vor Ablauf von 6 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden.

( 4 ) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, spätestens aber 4 Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

( 5 ) <sup>1</sup>Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Die Ladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

#### § 17 Mitgliederversammlung – Sitzung und Beschlussfassung

( 1 ) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann einen Leiter wählen. <sup>2</sup>Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. <sup>3</sup>Wird kein Leiter gewählt, leitet der Erste Vorsitzende die Versammlung.

( 2 ) <sup>1</sup>Der Leiter der Mitgliederversammlung kann im Einzelfalle Anträge, die erst während der Sitzung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung

aufgenommen werden sollen (Dringlichkeitsanträge) zulassen. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge, die eine Beschlussfassung in einer Sache von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere nach § § 16 Absatz 2, 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

( 3 ) <sup>1</sup>Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. <sup>3</sup>Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. <sup>4</sup>Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, ist eine Stichwahl abzuhalten, bei der eine einfache Mehrheit genügt. <sup>5</sup>Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, zur Änderung der Satzung die von zwei Dritteln erforderlich.

( 4 ) Für die Bestellung zum Beiratsmitglied ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

( 5 ) <sup>1</sup>Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Anwesenden oder dem Beirat ist schriftlich und geheim abzustimmen.

( 6 ) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis einer Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Das Nähere zur Sitzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bestimmt anliegende Versammlungsordnung<sup>1</sup>, die Satzungsbestandteil ist.

#### § 18 Vorstand – Zusammensetzung

( 1 ) Der Vorstand des Vereins im Sinne dieser Satzung besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Quästor (Kassenwart), dem Scriptor (Schriftführer), dem Schülerrat und bis zu zwei weiteren Beisitzern.

---

<sup>1</sup> Versammlungsordnung zur Mitgliederversammlung, auf Antrag vom 02.07.2022 beschlossen am 30.07.2022, Seite 15 bis 21.

---

( 2 ) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr bestellt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Das Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. <sup>4</sup>Bei der Besetzung des Vorstandes soll eine möglichst gleiche Anzahl von Frauen und Männern angestrebt werden. <sup>5</sup>Der Erste Vorsitzende soll das 18. Lebensjahr vollendet haben.

( 3 ) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Quästor (geschäftsführender Vorstand) je zu zweit vertreten.

( 4 ) Mit Wirkung im Innenverhältnis soll das Vorstandsmitglied von seiner Vertretungsmacht nur in dem ihm durch Geschäftsordnung übertragenen Geschäftskreis Gebrauch machen.

( 5 ) <sup>1</sup>Mit Wirkung im Innen- und Außenverhältnis ist seine Vertretungsmacht dahingehend beschränkt, dass

1. die Aufstellung des Haushaltsplans,
2. die Einrichtung neuer und Aufgabe alter Untergliederungen,
3. die Veräußerung und der Erwerb von Sachen, deren Wert 100 Euro übersteigt,
4. die Veräußerung, der Erwerb, und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten,
5. Aufnahme von Anleihen und Krediten und
6. Geschäfte mit nahestehenden Personen

zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Beirat bedürfen. <sup>2</sup>Die Zustimmung gilt mit Gegenzeichnung des Präsidenten des Beirats erteilt.

( 6 ) <sup>1</sup>Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerruflich. <sup>2</sup>Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unwillen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 19 Vorstand – Aufgaben und Sitzung

( 1 ) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz

oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für

1. die Aufsicht über die Untergliederungen des Vereins.
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. die Aufstellung des Haushaltsplans
4. die Erstellung des Jahresberichts.

<sup>3</sup>Er holt in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats ein.

( 2 ) <sup>1</sup>Dem Vorstand ist jede Sitzung des Beirates unter Zuleitung ihrer Tagesordnung unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Seine Mitglieder können an der Sitzung des Beirats teilnehmen. <sup>3</sup>Auf Verlangen soll ihnen das Wort erteilt werden. <sup>4</sup>Macht der Vorstand von seinem Teilnahmerecht nicht Gebrauch, ist er über das Protokoll der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

( 3 ) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen durch Abstimmung gefasst. <sup>2</sup>Die Sitzung wird durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden geleitet. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann vor oder während der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen, über deren Zulassung der Sitzungsleiter nach billigem Ermessen entscheidet. <sup>4</sup>Von einer Mitteilung der Tagesordnung kann vorbehaltlich ergänzender Geschäftsordnungsbestimmungen abgesehen werden. <sup>5</sup>Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann bestimmen, dass die Teilnahme per Telefon- oder Videoschaltung der persönlichen Anwesenheit i. S. des Absatz 4 gleichkommt, und die Voraussetzungen dafür regeln.

( 4 ) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. <sup>4</sup>Mit Zustimmung aller Mitglieder kann schriftlich im Umlauf abgestimmt werden.

( 5 ) Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 20 Beirat – Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Der Beirat besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. <sup>2</sup>Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Gewählte Mitglieder sind der Präsident, der Vizepräsident und bis zu 3 Beisitzer. <sup>2</sup>Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

(3) Geborene Mitglieder des Beirates sind vorbehaltlich der Annahme der Beiratsmitgliedschaft

1. ein Vertreter der Schülermitverantwortung,
2. ein Vertreter der Schulleitung,
3. ein Vertreter des Vereines ehemaliger Schüler und Freunde des Gymnasium Carolinum Ansbach e. V.
4. ein Vertreter des Elternbeirates.

(4) Nimmt eine nach Absatz 3 zum Beiratsmitglied bestimmte Person das Amt nicht an, so bestellt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied an ihrer Stelle.

(5) Zur dauernden Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität des Beirates und seiner Mitglieder dürfen die sich aus der Wahl ergebenden Rechte der nach Absatz 2 gewählten Mitglieder nicht einseitig eingeschränkt oder entzogen werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet

1. durch Rücktritt,
2. bei nach Absatz 3 Bestellten Mitgliedern, sobald ein neuer Träger des das Mitgliedschaftsrecht begründenden Amtes die Annahme des Beiratsamtes erklärt,
3. bei nach Absatz 4 bestellten Mitgliedern mit Ende des Geschäftsjahres,
4. durch sonstige Erledigung des Amtes.

(7) Bei dauernder oder zeitiger Hinderung des Präsidenten an der Ausübung seines Amtes wird dieses für die Dauer der Hinderung durch den Vizepräsidenten wahrgenommen.

## § 21 Beirat – Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand. <sup>2</sup>Er kann vom Vorstand mündlich

oder schriftlich Stellungnahme und Auskunft verlangen. <sup>3</sup>Er überwacht die Geschäftsführung und unterstützt den Vorstand in der Ausübung seiner Pflichten. <sup>4</sup>Der Beirat repräsentiert den Verein in bedeutenden Angelegenheiten.

(2) Er ist zuständig für die Entscheidung über

1. Widersprüche gegen Rechtshandlungen, insbesondere Bescheide des Vereins,
2. Die Auslegung dieser Satzung,
3. Wahlanfechtungen.

(3) Der Beirat vertritt den Verein gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) <sup>1</sup>Kann bei Gefahr im Verzuge eine Sitzung des Beirats nicht mehr rechtzeitig einberufen werden, so kann der Präsident des Beirats im Namen des Beirats alle notwendigen Maßnahmen treffen. <sup>2</sup>Er hat den Vorstand und den Beirat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren, und sie auf deren Verlangen hin aufzuheben.

(5) Der Präsident des Beirats vertritt den Verein im Sinne des § 30 BGB gegenüber Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen.

(6) Der Beirat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er feststellt, dass das Wohl des Vereins es erfordert oder der Vorstand einer Einberufungspflicht nach § 15 Absatz 2 nicht nachkommt.

## § 22 Beirat – Sitzung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse des Beirates werden durch Abstimmung gefasst. <sup>2</sup>Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Er gibt die Tagesordnung bekannt. <sup>3</sup>Er gibt außerhalb von Sitzungen

für den Beirat Erklärungen ab und nimmt sie entgegen. <sup>4</sup>Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung<sup>1</sup>.

( 4 ) <sup>1</sup>Seine Mitglieder können an der Sitzung des Vorstands teilnehmen. <sup>2</sup>Auf Verlangen soll ihnen das Wort erteilt werden.

## VI. Besondere- und Formbestimmungen

### § 23 Besondere Bestimmungen

( 1 ) Wenn ein Mitglied des Vereines

1. gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane,
2. gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen, oder
3. gegen den Vereinszweck oder das Vereinsinteresse

durch Handeln oder Unterlassen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt und dadurch dem Wohl des Vereins Gefahr droht, kann der Vorstand und der Beirat die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen treffen.

( 2 ) <sup>1</sup>Insbesondere kann

1. die Erteilung einer Rüge,
2. die Aberkennung von Ämtern,
3. das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte auf längstens zwei Jahre,
4. der Ausschluss aus dem Verein

angeordnet werden. <sup>2</sup>Die Maßnahme ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. <sup>3</sup>Dieser kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

( 3 ) Dem Mitglied muss vor der Anordnung der Maßnahme Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden, wobei eine angemessene Frist zu gewähren ist.

( 4 ) Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht nicht oder nicht fristwährend Gebrauch, so unterwirft es sich damit der Maßnahme

mit der Folge, dass sie als bestandskräftig gilt, insbesondere im Falle des Ausschlusses nach Absatz 2 Nummer 4 die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### § 24 Formbestimmungen

( 1 ) <sup>1</sup>Soweit für Rechtshandlungen die Schriftform nach dieser Satzung vorgeschrieben ist, genügt die textförmliche E-Mail. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein hierfür eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

( 2 ) Rechtshandlungen, welche eine gegenüber dem Adressaten belastende Wirkung haben, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## VII. Kasse und Haushalt des Vereins

### § 25 Kassenführung

( 1 ) Der Quästor verwaltet die Barkasse des Vereins und die Konten nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung.

( 2 ) Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

### § 26 Haushaltsplan – Aufstellung und Inhalt

( 1 ) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen ausgeglichenen Haushaltsplan auf. <sup>2</sup>Er ist verbindliche Grundlage für das Wirtschaften des Vereins.

( 2 ) Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

( 3 ) Der Haushaltsplan enthält alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Zwecke des Vereins voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einnahmen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. an Arbeitsgemeinschaften und die Jugend zugewiesene Mittel

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung für den Beirat in der Fassung vom 11.03.2021.

---

sowie alle anderen Ein- und Ausgaben des Vereins.

#### § 27 Haushaltsplan – Nachtragshaushalt

( 1 ) <sup>1</sup>Der Haushalt kann bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres durch Nachtragshaushalt geändert werden. <sup>2</sup>Für den Nachtragshaushalt gilt § 26 entsprechend.

- ( 2 ) Ein Nachtragshaushalt ist zu erlassen, wenn
1. offenbar wird, dass ein wesentlicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
  2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen.
- ( 3 ) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn Aufwendungen getätigt werden sollen oder müssen, die
1. unabweisbar sind oder
  2. aufgrund rechtskräftigen Urteils oder Verwaltungsakts notwendig werden.

#### § 28 Haushaltsplan – Vorläufiger

( 1 ) Ist der Haushaltsplan mit Beginn des Geschäftsjahres noch nicht erlassen, so dürfen nur diejenigen Aufwendungen oder Auszahlungen getätigt werden, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung seiner Aufgaben unaufschiebbar sind.

( 2 ) Im Übrigen gilt bis zum Erlass des neuen Haushaltsplans derjenige des vergangenen Geschäftsjahres entsprechend.

#### § 29 Buchprüfung

( 1 ) Der Revisor prüft die Kassen- und Haushaltsführung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.

( 2 ) <sup>1</sup>Die Überprüfung muss vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Der Revisor erstattet dem Beirat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich Bericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

( 3 ) Mit der Entlastung billigt die Mitgliederversammlung die Tätigkeit des Vorstands im abgelaufenen Geschäftsjahr und erklärt damit den Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

#### § 30 Aufwandsersatz

( 1 ) <sup>1</sup>Mitgliedern, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, Beiratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern kann der Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. <sup>2</sup>Über den Ersatz entscheidet der Vorstand.

( 2 ) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz allenfalls in dieser Höhe.

### VIII. Rechtsbehelfe

#### § 31 Klage

( 1 ) Wer durch eine Rechtshandlung des Vereins (Bescheid) beschwert ist, kann durch Klage vor dem Schiedsgericht die Aufhebung der Rechtshandlung (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Rechtshandlung (Verpflichtungsklage) begehren.

( 2 ) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.

( 3 ) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 2 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme der Rechtshandlung abgelehnt worden ist.

( 4 ) Die Klage ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu erheben.

#### § 32 Widerspruchsverfahren

( 1 ) Der Beschwerte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechtshandlung schriftlich Widerspruch bei dem Beirat erheben.

( 2 ) <sup>1</sup>Hält die Ausgangsstelle den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. <sup>2</sup>Anderenfalls erlässt der Beirat einen begründeten Widerspruchsbescheid.

( 3 ) Das Widerspruchsverfahren beginnt mit Erhebung des Widerspruchs und endet mit Bekanntgabe des Abhilfebescheids oder des Widerspruchbescheids.

( 4 ) Macht ein Mitglied von seinem Widerspruchsrecht nicht oder nicht fristwährend Gebrauch, so unterwirft es sich damit der betreffenden Rechtshandlung.

### **IX. Abschließende Bestimmungen**

#### **§ 33 Haftung**

( 1 ) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

( 2 ) Die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz beschränkt.

#### **§ 34 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

( 1 ) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

( 2 ) Die Liquidation erfolgt durch den Beirat.

( 3 ) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein ehemaliger Schüler und Freunde des Gymnasium Carolinum Ansbach e. V. <sup>2</sup>Die Verwendung hat unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu erfolgen.

#### **§ 35 Übergangsbestimmungen**

( 1 ) § § 7 Absatz 1 Nummer 4, 5; 6 Absatz 2 dieser Satzung findet auf Gründungsmitglieder keine Anwendung in der Hinsicht, dass Gründungsmitglieder ordentliche Mitglieder sind.

( 2 ) Der Vorstand ist bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und der Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit berechtigt, Änderungen an

dieser Satzung vorzunehmen, die zur Erlangung der Eintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

#### **§ 36 Schlussbestimmungen**

( 1 ) <sup>1</sup>Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. <sup>2</sup>An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

( 2 ) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 06. September 2020 in ihrer gültigen Fassung, geändert durch Änderungssatzung vom 05. Oktober 2020, durch Änderungssatzung vom 27. Februar 2021, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juli 2022 nach schriftlichem Beschluss aller Mitglieder gem. § 32 Absatz 2 BOB i. V. m. Art. 2 § 5 Absatz 3 Covid-19-Abmilderungsgesetz.

Anlage  
**Schiedsvereinbarung**

§ 1 Schiedsklausel

(1) <sup>1</sup>Alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, werden durch dieses Schiedsgericht entschieden. <sup>2</sup>Ein ordentliches Gericht darf in den Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne dieser Schiedsvereinbarung nur tätig werden, soweit die Zivilprozessordnung dies vorsieht.

(2) Darüber hinaus bleiben gesetzliche Vorschriften außerhalb der Vorschriften für das schiedsrichterliche Verfahren gemäß der Zivilprozessordnung, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, unberührt.

(3) Der Rechtsweg zum Schiedsgericht ist erst dann eröffnet, wenn alle vereinsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, insbesondere das Widerspruchsverfahren abgeschlossen ist.

(4) Das Schiedsgericht ist personell und institutionell unabhängig und keinen Weisungen seitens des Vereins unterworfen.

(5) Sitz des Schiedsgerichts ist Ansbach.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht ist insbesondere zuständig für die Anfechtung der Bescheide des Beirats, sowie für die Entscheidung in

1. Streitigkeiten zwischen Organen,
2. Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern,
3. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

(2) Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins über Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung.

§ 3 Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht besteht aus zwei beisitzenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende muss juristische Kenntnisse haben.

(2) Die beisitzenden Schiedsrichter dürfen dem Verein nicht angehören.

(3) <sup>1</sup>Jede Partei ernennt einen der beiden beisitzenden Schiedsrichter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende wird durch den Beirat auf Widerruf bestellt. <sup>3</sup>Er darf keine Vereinsämter bekleiden.

(4) <sup>1</sup>Ist das anhängige Verfahren eine Streitigkeit zwischen dem Verein oder einem seiner Organe und einem Mitglied, so hat der Vorsitzende mit Zustimmung beider Parteien einen weiteren Beisitzer zu ernennen, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. <sup>2</sup>Dieser Beisitzer soll Volljurist sein.

(5) Die klagende Partei hat den von ihr ernannten Beisitzer mit der Klageschrift zu bezeichnen.

(6) Der Vorsitzende fordert die beklagte Partei mit Bekanntgabe der Klage auf, den von ihr ernannten Beisitzer binnen zwei Wochen zu bezeichnen.

(7) Kommt die beklagte Partei dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, gelten die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden.

§ 4 Wegfall eines Schiedsrichters

<sup>1</sup>Fällt ein Beisitzer fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so ist die Partei, welche den betreffenden Beisitzer ernannt hat, aufzufordern, binnen zwei Wochen einen neuen Beisitzer zu ernennen. <sup>2</sup>Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die Behauptungen der anderen Partei als zugestanden.

§ 5 Schiedsrichter

(1) <sup>1</sup>Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. <sup>2</sup>Kein Schiedsrichter darf in der anhängigen Sache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten. <sup>3</sup>Schiedsrichter soll niemand sein, der an der anhängigen Sache mittelbar oder

unmittelbar beteiligt ist. <sup>2</sup>Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, wird die Gültigkeit des Schiedsspruchs nicht berührt.

(2) Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(3) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht verfährt gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. <sup>2</sup>Im Übrigen gestaltet es das Verfahren fair und unparteiisch nach billigem Ermessen in Anlehnung an die Zivilprozessordnung.

#### § 6 Verfahren

(1) Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung.

(2) Die Klage ist schriftlich zu erheben, es sollen dabei die gleichen Anforderungen wie an die gesetzliche Schriftform gelten.

(3) Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Antrag gestellt werden.

(4) Die Klage ist der beklagten Partei bekanntzugeben mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer Woche.

(5) Die Schriftsätze einer Partei sind der anderen Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekanntzugeben.

#### § 7 Verhandlung

(1) <sup>1</sup>Zu der mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. <sup>2</sup>Es ist eine Frist von einer Woche einzuhalten.

(2) Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

(3) <sup>1</sup>Die Parteien können sich durch einen Rechtskundigen vertreten lassen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Vertreter zurückzuweisen.

(4) Wenn die beklagte Partei zu der Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten.

(5) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder zur Klärung des Sachverhalts von sich aus den Parteien die Vorlage von Büchern, Protokollen und sonstigen Unterlagen aufgeben.

#### § 8 Schiedsspruch

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. <sup>2</sup>Kommt es zu einem Vergleich, hält das Schiedsgericht diesen gemäß § 1053 ZPO im vereinbarten Wortlaut fest.

(2) <sup>1</sup>Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

(3) Ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gemäß § 1059 ZPO kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet sei.

(4) Der Schiedsspruch hat sich an Recht und Gesetz und am Grundsatz der Billigkeit auszurichten.

#### § 9 Kosten des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. <sup>2</sup>Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. <sup>3</sup>Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

(2) <sup>1</sup>Über die Kostentragung entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 91ff. ZPO. <sup>2</sup>Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest.

(3) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten zif-

fernmäßig fest. <sup>2</sup>Der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Streitwert wird durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Hinterlegung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

---

## Anlage

**Versammlungsordnung der Mitgliederversammlung**

## § 1 Erlass

Diese Versammlungsordnung ist Bestandteil der Satzung und gilt für die Einberufung, Sitzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

## § 2 Sitzung

( 1 ) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse in Sitzungen.

( 2 ) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, an der Sitzung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Mitglieder, die dem Verein weder als ordentliches noch als Fördermitglied angehören, sondern als Mitglied der Jugend nach § 5 Absatz 2 der Jugendsatzung (Jugendmitglieder). <sup>4</sup>Die Beitragsordnung kann bestimmen, dass Jugendmitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit sind.

( 3 ) <sup>1</sup>Die Sitzung ist grundsätzlich nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter kann und hat auf Verlangen des Vorstands oder Beirats im Einzelfall Gäste zuzulassen. <sup>3</sup>Er kann die Zulassung eines Gastes ablehnen oder zurücknehmen, wenn er feststellt, dass dieser die Versammlung stört oder es unternimmt, ein Mitglied zum Nachteil des Vereins rechtlich zu beraten.

( 4 ) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter kann, sofern weder Vorstand noch Beirat Einspruch dagegen erheben, ein anderes Mitglied (Beauftragter) mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus dieser Versammlungsordnung auf der Versammlung beauftragen. <sup>2</sup>Dieser ist an seine Weisungen gebunden und übt dann in deren Rahmen die Befugnisse des Versammlungsleiters nach dieser Ordnung aus.

( 5 ) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied, das nicht Vorstandsmitglied sein darf, bei der Ausübung seines Stimmrechts vertreten lassen. <sup>2</sup>Die Vertretung

ist zu ihrer Wirksamkeit von dem vertretenen Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen und von dem vertretenden Mitglied unter Vorlage der originalen Vollmacht bei Beginn der Versammlung unaufgefordert nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Vollmacht kann nur für den Einzelfall erteilt werden. <sup>4</sup>Ein Mitglied kann außer seiner eigenen nur eine andere, vertretene Stimme abgeben. <sup>5</sup>Der Versammlungsleiter hat die Vollmacht zurückzuweisen, soweit eine eigene Angelegenheit des zur Abstimmung bevollmächtigten Mitglieds Gegenstand der Abstimmung ist. <sup>6</sup>Satz 1 gilt nicht für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks.

## § 3 Tagesordnung

( 1 ) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung in Rücksprache mit dem Beirat auf und gibt sie den Mitgliedern mit der Ladung schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Tag der Versammlung bekannt. <sup>2</sup>Jeder Tagesordnungspunkt, über den gemäß § 4 Absatz 1 abgestimmt werden darf, ist zulässig.

( 2 ) <sup>1</sup>Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen spätestens drei Wochen, andere Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand zugehen. <sup>2</sup>Der Vorstand hat den Antragsteller unverzüglich von der Entscheidung über den Antrag zu unterrichten.

( 3 ) Hat der Vorstand dem Antrag zur Tagesordnung entsprochen, so gibt er dies allen Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung unter Zuleitung der geänderten Tagesordnung bekannt.

( 4 ) <sup>1</sup>Ein Rechtsmangel der Tagesordnung kann mit Zustimmung aller Mitglieder geheilt werden, so dass dass er für die Wirksamkeit des gefassten Beschlusses unbeachtlich ist. <sup>2</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern alle Mitglieder beteiligt werden und kein Mitglied innerhalb angemessener Frist Einspruch erhebt.

#### § 4 Anträge

(1) Grundsätzlich ist über jeden Antrag abzustimmen, der nicht unzulässig oder rechtsmissbräuchlich ist.

(2) Ein Antrag ist unzulässig, wenn er verfristet oder rechtswidrig ist oder eine Sache zum Gegenstand hat, für die keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sowie Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen, die keinen neuen Beschlussgegenstand einführen, sind stets, auch nach Beginn der Versammlung, zulässig.

(4) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter kann im Einzelfall nach Beginn der Versammlung Dringlichkeitsanträge zulassen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht die Beschlussfassung in einer Sache von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand haben. <sup>3</sup>Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Sache regelmäßig dann, wenn sie

1. eine Beschlussfassung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 16 Absatz 2 der Satzung beinhaltet,
2. typischerweise auch durch die Satzung geregelt werden könnte oder
3. auf die Lage des Vereins von erheblichem Einfluss sein könnte.

(5) Ein Antrag ist insbesondere dann rechtsmissbräuchlich, wenn ein wesensgleicher Antrag bereits auf einer der Versammlung unmittelbar vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich behandelt wurde, es sei denn, der Vorstand stellt mit Zustimmung des Beirates fest, dass eine wesentliche Änderung der dem Beschluss zugrunde liegenden Tatsachen eingetreten ist oder das Wohl des Vereins eine erneute Behandlung gebietet.

(6) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann abweichend von Absatz 5 in derselben Versammlung nochmals beraten und abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder, die an der ersten Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>Der Beirat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag

der Mehrheit der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, das Einverständnis der Übrigen ersetzen.

(7) <sup>1</sup>Der Antrag auf Wahl eines Versammlungsleiters genießt Vorrang vor allen anderen Anträgen. <sup>2</sup>Er ist unzulässig, sobald in die Tagesordnung nach § 6 Absatz 1 eingetreten wurde.

#### § 5 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung.

(2) Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Er verliest die Tagesordnung und fragt die Versammlung nach Einwänden gegen diese.

(4) <sup>1</sup>Ist das Protokoll der unmittelbar vorangegangenen Mitgliederversammlung mit der Ladung an die Mitglieder versandt worden, lässt er sodann über dessen Genehmigung abstimmen. <sup>2</sup>Anderenfalls lässt er es verlesen, durch die Reihen geben oder sonst wie den Anwesenden bekannt machen und am Schluss der Versammlung über die Genehmigung abstimmen.

#### § 6 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter tritt in die Tagesordnung ein, indem er oder sein Beauftragter den ersten Sachantrag (Tagesordnungspunkt) aufruft. <sup>2</sup>Er behandelt die Tagesordnungspunkte in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. <sup>3</sup>Sie kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Er gibt den Beschlussgegenstand des Tagesordnungspunktes bekannt und trägt den Sachverhalt vor. <sup>2</sup>Dann erteilt er dem Antragsteller, sofern ein Mitglied den Antrag gestellt hat, oder bei einem Antrag des Vorstands dem Mitglied des Vorstandes, in dessen Ressort der Antrag fällt, zur Antragsbegründung das Wort. <sup>3</sup>Er kann zur Sachverhaltsdarstellung, soweit erforderlich, auch sachverständigen Gästen das Wort erteilen.

(3) <sup>1</sup>Stellt der Schülerrat fest, dass ein bestimmter Beschlussgegenstand den Mitgliedern der Jugend nicht hinreichend verständlich ist, so hat der Versammlungsleiter ihm zu gestatten und dabei mitzuwirken, den Beschlussgegenstand verständlich zu machen, sodass auch die Mitglieder der Jugend ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können. <sup>2</sup>Der Vorstand berücksichtigt bei der Aufstellung der Tagesordnung und dem Sachverhaltsvortrag die Bedürfnisse der Jugend.

## § 7 Aussprache

(1) Nach der Berichterstattung bzw. Begründung des Antragstellers eröffnet der Versammlungsleiter die Aussprache und erteilt das Wort.

(2) <sup>1</sup>Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. <sup>2</sup>Bei gleichzeitiger Meldung entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. <sup>3</sup>Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außer der Reihe unverzüglich zu erteilen und gegebenenfalls die Aussprache zu unterbrechen, um über sie abzustimmen. <sup>4</sup>Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Während der Aussprache über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung sowie Zusatz- oder Änderungsanträge zu dem gegenwärtigen Antrag zulässig.

(4) Der Versammlungsleiter kann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht, die Redezeit angemessen begrenzen, sofern dafür ein sachlicher Grund vorliegt.

(5) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Versammlungsleiter die Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt.

## § 8 Abstimmungen

(1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Aussprache fordert der Versammlungsleiter zur Abstimmung über den Beschlussgegenstand auf. <sup>2</sup>Er vergewissert sich dabei, dass die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist. <sup>3</sup>Nach

Beginn der Abstimmung sind keine Anträge mehr zulässig.

(2) <sup>1</sup>Sind mehrere Anträge zu demselben Beschlussgegenstand gestellt, so ist über diese gemäß folgender Reihenfolge abzustimmen, bei der Entscheidung ist das auf den jeweiligen Antrag zutreffende Kriterium der niedrigsten Nummer in der folgenden Aufzählung anzuwenden. <sup>2</sup>Trifft es auf mehrere Anträge zu, so findet das Kriterium der jeweils nächstfolgenden Nummer Anwendung, bis alle Anträge auf diese Weise behandelt wurden:

1. Anträge zur Geschäftsordnung vor allen anderen Anträgen,
2. weitergehende Anträge vor nicht so weit gehenden Anträgen, d. h. Anträge, die aufwändigere oder einschneidendere Maßnahmen erfordern, oder den Ursprungsantrag ausweiten oder umfassen, vor diesen,
3. Anträge die andere Anträge umfassen oder ausschließen vor diesen,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen.

<sup>3</sup>Die Versammlung kann im Einzelfall anderes beschließen.

(3) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung verliert der Versammlungsleiter den Gegenstand der Abstimmung. <sup>2</sup>Sodann formuliert er die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) <sup>1</sup>Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung offen und durch Handzeichen. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter kann eine davon abweichende Art der Abstimmung anordnen. <sup>3</sup>Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Anwesenden oder dem Beirat ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(5) <sup>1</sup>Vorbehaltlich anderer Satzungsregelung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. <sup>3</sup>Enthält er sich der Stimme, gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. <sup>4</sup>Die Ablehnung eines negativ formulierten Antrages bedeutet nicht den Beschluss über das Gegenteil.

( 6 ) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter stellt bei offener Abstimmung das Ergebnis grundsätzlich per Augenschein fest. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall oder auf Beschluss der Versammlung veranlasst er, die Stimmen zu zählen. <sup>3</sup>Er gibt sodann bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. <sup>4</sup>Der Vorstand kann bei begründeten Zweifeln am Ergebnis der Abstimmung eine Wiederholung derselben anordnen.

( 7 ) Nach Verkündung des Abstimmungsergebnisses ruft der Versammlungsleiter den nächstfolgenden Tagesordnungspunkt auf.

## § 9 Wahlen

( 1 ) <sup>1</sup>Wahlen sind alle Abstimmungen über die Wahl von Person in Gremien oder Bestellung zu Ämtern oder anderen Funktionen. <sup>2</sup>Ämter sind alle Funktionen, die durch diese Satzung selbst geschaffen sind.

( 2 ) <sup>1</sup>Der Wahlleiter eröffnet, leitet und schließt die Wahl. <sup>2</sup>Er übt die zur Durchführung der Wahl notwendigen Aufgaben des Versammlungsleiters nach dieser Ordnung aus. <sup>3</sup>Wählbar in Vereinsämter ist jede natürliche, geschäftsfähige Person, von der der Wahlleiter feststellt, dass sie

- a. anwesend ist,
- b. ihre Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 ruhen, und
- c. in sich keine Umstände verwirklicht, die für ihre Amtsführung den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen.

( 3 ) <sup>1</sup>Wahlleiter ist der Präsident des Beirates. <sup>2</sup>Erfüllt dieser zum Zeitpunkt der Wahl nicht die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 3, so beruft die Versammlung für die Dauer dieses Zustandes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

( 4 ) <sup>1</sup>Sind mehrere Ämter, Gremien oder Funktionen zu besetzen kann der Wahlleiter, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht widerspricht, eine Blockwahl durchführen. <sup>2</sup>Er bittet

hierzu um Abgabe von Wahlvorschlägen, die für jedes zur Wahl stehende Amt einen Kandidaten nominieren sollen. <sup>3</sup>Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die es für einen Wahlvorschlag abgeben kann. <sup>4</sup>Vereinigt kein Wahlvorschlag die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich, so ist die Blockwahl für gescheitert zu erklären und die zu besetzenden Ämter oder Funktionen einzeln nach § 17 Absatz 3 der Satzung zur Wahl zu stellen.

( 5 ) Absolute Mehrheit i. S. dieser Satzung meint mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, einfache Mehrheit meint mehr gültige Stimmen als alle anderen Abstimmungsalternativen (relative Mehrheit).

## § 10 Geschäftsordnungsanträge

( 1 ) <sup>1</sup>Als Antrag zur Geschäftsordnung gilt jeder Antrag, der darauf gerichtet ist, den Gang der Sitzung zu beeinflussen und der kein Sachantrag ist. <sup>2</sup>Vor der Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist dem Antragsteller die Möglichkeit zur Begründung und einem anderen Mitglied die Möglichkeit zur Gegenrede zu geben. <sup>3</sup>Andere Wortbeiträge sind bis zur Erledigung des Antrages unzulässig, es sei denn, es handelt sich wiederum um einen Antrag zur Geschäftsordnung, der die Art der Abstimmung über den gegenwärtigen Antrag zum Gegenstand hat.

( 2 ) Als Antrag zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:

1. Vertagung der Versammlung
2. Unterbrechung der Versammlung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung eines Beschlussgegenstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
6. Verweisung eines Beschlussgegenstandes an einen Ausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
7. Absetzen eines Beschlussgegenstandes von der Tagesordnung
8. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
9. Begrenzung der Redezeit

10. Trennung von Beschlussgegenständen
  11. Verbindung von Beschlussgegenständen
  12. Ausschluss etwaiger Gäste oder Zuschauer
  13. Absonderung zur vertraulichen Beratung
  14. Besondere Form der Abstimmung
  15. (Wiederholung der) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  16. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
  17. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
  18. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
  19. Rückholung eines erledigten Antrages
  - ( 3 ) Der Versammlungsleiter soll dem Antrag stattgeben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, und anderenfalls ablehnen.
  - ( 4 ) Anträge nach Absatz 2 Nummer 5, 7, 8, 9 können nicht durch Mitglieder gestellt werden, die sich schon an der Aussprache zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt beteiligt haben.
  - ( 5 ) Zur effektiven Durchsetzung des Minderheitenschutzes ist zu einem Antrag über eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung
    1. der Antrag nach Absatz 2 Nummer 8 oder 9 nicht zulässig, sowie
    2. dem Antrag nach Absatz 2 Nummer 6, 17 abweichend von Absatz 3. auch auf Verlangen einer Untergliederung des Vereins oder von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder stattzugeben.
  - ( 6 ) Der Beirat kann, wenn das Wohl des Vereins es erfordert und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht, im Einzelfall anordnen, dass Absatz 5 Nummer 2 keine Anwendung findet.
  - ( 7 ) Ist über den rückzuholenden Antrag bereits abgestimmt worden, so ist der der Antrag nach Absatz 2 Nummer 19 nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 zulässig.
- § 11 Sitzungsordnung
- ( 1 ) <sup>1</sup>Anwesende, die gegen die Regeln der Satzung, dieser Ordnung oder Anweisungen des Ver-

sammlungsleiters verstoßen, ruft der Versammlungsleiter zur Ordnung. <sup>2</sup>Bei wiederholten Ordnungsrufen kann er das Wort entziehen, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Versammlung anders nicht sichergestellt werden kann.

( 2 ) <sup>1</sup>Anwesende, die die Versammlung erheblich stören und den ordnungsgemäßen Ablauf verunmöglichen, kann der Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme ausschließen und des Raumes verweisen. <sup>2</sup>Weitere Maßnahmen nach § 23 der Satzung bleiben vorbehalten.

( 3 ) Ist eine ordnungsgemäße Fortführung unmöglich, kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen, wenn der Vorstand feststellt, dass die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann und, wenn die Mehrheit der Anwesenden nicht widerspricht, aufheben, wenn auch nach einer Unterbrechung die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.

( 4 ) Ton- oder Videoaufnahmen sind vorbehaltlich ergänzender Regelungen unzulässig.

( 5 ) Gegen Mitglieder des Vorstandes sind Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 nur mit Zustimmung des Vorstands, gegen Mitglieder des Beirats nur mit Zustimmung des Beirats zulässig.

( 6 ) <sup>1</sup>Stellt das Schiedsgericht fest, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 und 2 zu Unrecht ergangen ist, und es möglich erscheint, dass dadurch das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung beeinflusst wurde, so soll es die betreffende Wahl oder Abstimmung mit der Folge aufheben, dass sie zu wiederholen ist. <sup>2</sup>Es kann hierbei vorläufige Regelungen treffen.

## § 12 Rechtsbehelf

( 1 ) <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse und sitzungsleitende Maßnahmen des Versammlungsleiters steht den Mitgliedern der Rechtsbehelf nach § 32 der Satzung zu. <sup>2</sup>Wird er vor Vollzug unmittelbar in der Sitzung erhoben, ist er durch den Versammlungsleiter wie ein Antrag zur Geschäftsordnung zu behandeln und dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Beirat gibt dem Widerspruch statt, wenn er zulässig und begründet ist mit der Folge, dass die angegriffene Handlung rechtsfehlerfrei zu wiederholen ist, bzw. im Falle des Absatz 1 Satz 2 mit der Folge, dass der Versammlungsleiter an der Vornahme der angegriffenen Handlung gehindert ist.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat soll den Widerspruch nur dann zur unmittelbaren Entscheidung annehmen, wenn ihm die Wiederaufnahme der Sitzung in angemessener Frist als möglich erscheint und wenn die Gefahr besteht, dass anderenfalls die Verwirklichung eines Rechts des Widerspruchsführers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. <sup>2</sup>Nimmt der Beirat den Widerspruch zur unmittelbaren Entscheidung an, unterbricht der Versammlungsleiter die Sitzung bis zur Entscheidung über diesen.

(4) <sup>1</sup>Ist nach dieser Vorschrift ein Beschluss des Beirats zu einer Zeit erforderlich, zu der dieser nicht versammelt ist, so wird dieser durch die Erklärung nach § 22 Absatz 3 Satz 3 der Satzung ersetzt. <sup>2</sup>Kommt der Versammlungsleiter einer Pflicht aus dieser Satzung oder einer Entscheidung nach Absatz 2 nicht nach, so ist der Wahlleiter zur Ersatzvornahme berechtigt und verpflichtet; er übt insoweit die dem Versammlungsleiter nach dieser Satzung zukommenden Obliegenheiten aus.

(5) Über seine Entscheidung fertigt er ein Protokoll an, das Bestandteil der Versammlungsniederschrift ist.

### § 13 Protokoll

(1) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Versammlungsleiter, dem Scriptor sowie bei Beschlüssen nach § 16 Absatz 2 der Satzung von dem Präsidenten des Beirats zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter und der Scriptor unterzeichnen das Protokoll, wenn es inhaltlich richtig ist, der Präsident des Beirats dann, wenn es formell und materiell rechtmäßig ist. <sup>3</sup>Ein darüberhinausgehendes Kontrollrecht besteht nicht. <sup>4</sup>Stellt der Schiedshof fest, dass einer der genannten

die Unterschrift zu Unrecht verweigert, so ersetzt er sie auf Antrag durch die Unterschrift seines Vorsitzenden.

(2) Bei Verhinderung eines der genannten gilt Absatz 1 für die Unterzeichnung durch den jeweiligen Vertreter gemäß § 17.

(3) <sup>1</sup>Der Scriptor kann mit Zustimmung des Versammlungsleiters zur Vorbereitung der Niederschrift Tonaufnahmen anfertigen, wenn er dies den Anwesenden zuvor ankündigt. <sup>2</sup>Jedes anwesende Mitglied kann verlangen, dass die Versammlung eine Aufzeichnung ganz oder teilweise untersagt.

(4) Sind Wahlen abgehalten worden, ist das Wahlprotokoll Bestandteil der Niederschrift, es ist zusätzlich durch den Wahlleiter zu unterzeichnen.

(5) Der Versammlungsleiter kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes anordnen, einen Gegenstand dem Wortlaut nach zu Protokoll zu nehmen.

(6) <sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Sie ist dem Vorstand und dem Beirat unaufgefordert zuzuleiten. <sup>3</sup>Über die Genehmigung des Protokolls ist von der jeweils nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

### § 14 Schluss der Versammlung

(1) Nach Beendigung der Tagesordnung schließt der Versammlungsleiter die Versammlung.

(2) Im Falle des § 5 Absatz 4 Satz 2 lässt er nach Beendigung der Tagesordnung und vor Schluss der Versammlung über das Protokoll abstimmen.

### § 15 Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Mitgliederversammlung bildet einen Ausschuss, wenn ein Beratungsgegenstand gem. § 10 Absatz 2 Nummer 6 an einen Ausschuss verwiesen ist. <sup>2</sup>Dieser ist an den so mit dem Verweisungsbeschluss festgelegten Gegenstand gebunden und kann diesen nicht verändern oder erweitern.

(2) <sup>1</sup>Er legt der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen abschließenden

Bericht mit einer begründeten Beschlussempfehlung vor. <sup>2</sup>Kann ein abschließender Bericht nicht erstattet werden, so ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Ausschuss seine Arbeit fortsetzen soll. <sup>3</sup>Der Ausschuss endet mit Vorlage des abschließenden Berichts oder wenn die Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht beschlossen wird.

(3) <sup>1</sup>Seine Mitglieder werden von der Versammlung aus ihrer Mitte berufen, die für Wahlen geltenden Vorschriften finden Anwendung. <sup>2</sup>Er ist in der Wahrnehmung seines Auftrages unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für seine innere Ordnung die Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaftsordnung sinngemäß.

(4) Während der Tätigkeit des Ausschusses kann sein mit dem Verweisungsbeschluss bestimmter Beratungsgegenstand nicht Beschlussgegenstand einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung sein.

#### § 16 Form, Frist und Wirksamkeit

(1) Anträge sind, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders geregelt, an keine Form oder Frist gebunden.

(2) Anträge, die eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der maßgeblichen Fristen schriftlich zu stellen und zu begründen und haben den Wortlaut des beantragten Beschlusses zu enthalten.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag, welcher nicht der durch Gesetz oder Satzung bestimmten zwingenden Form entspricht, gilt als nicht abgegeben. <sup>2</sup>Ein Beschluss, welcher nicht der durch Gesetz oder Satzung bestimmten zwingenden Form entspricht oder nicht in der nach § 13 Absatz 1, 3 § 12 Absatz 5 § 17 Absatz 2 bestimmten Weise niedergelegt ist, ist nichtig.

(4) <sup>1</sup>Die Nichtigkeit nach Absatz 3 Satz 2 kann mit Zustimmung aller Mitglieder geheilt werden. <sup>2</sup>Bei Beschlüssen, die keine Sache von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand haben genügt die

Zustimmung aller an dem Beschluss beteiligten Mitglieder. <sup>3</sup>Für die Wiederholung eines nach Absatz 3 nichtigen Beschlusses findet § 4 Absatz 5 keine Anwendung.

#### § 17 Vertretung

(1) Ist ein Mitglied eines Vereinsorganes an der Ausübung seines Amtes gehindert, so gilt für die Ausübung der Rechte und Pflichten auf der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung die Vertretungsregelung des jeweiligen Organs in seiner satzungsgemäßen Geschäftsordnung.

(2) Die Vertretung ist mit dem Wortlaut der ihr zugrundeliegenden Geschäftsordnungsbestimmung der Versammlung bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Feststellung der Verhinderung obliegt im Zweifelsfall der Versammlung.